EXISTENZSICHERUNGSFONDS DER METALLVERARBEITENDEN INDUSTRIE

ESFMI – Arbeiter PK 111

MITTEILUNG AN DIE GEWERKSCHAFTLICHEN ZAHLSTELLEN PK 111.01-02 - 2022-02

Betreff: ÜBERSCHREITUNG SCHWELLENINDEX FEBRUAR 2022 – ÄNDERUNG BETRÄGE ESFMI

Im Februar 2022 wurde der Schwellenindex überschritten. Dadurch werden die nächsten Beträge geändert:

Im Hinblick auf die **Vollarbeitslosigkeit** wird der Betrag der Zusatzentschädigung von 6,40 € für eine vollständige Leistung und von 3,20 € für eine halbe Leistung um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals ab der Überschreitung des sozialen Schwellenindex gemäß dem Gesetz vom 02/08/1971 erhöht.

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Schwellenindex im Februar 2022 überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **1. April 2022** auf bis zu
6,53 € für eine vollständige Leistung der Vollarbeitslosigkeit und auf bis zu
3,27 € für eine halbe Leistung der Vollarbeitslosigkeit erhöht.

Im Hinblick auf das **System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (SAB) und die älteren Arbeitslosen** wird der Betrag der Zusatzentschädigung von 85,01 € pro Monat nach einer Vollzeitbeschäftigung und von 42,51 € pro Monat für eine Teilzeitbeschäftigung um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals nach der Überschreitung des sozialen Schwellenindex gemäß dem Gesetz vom 02/08/1971 erhöht.

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Schwellenindex im Februar 2022 überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **1. April 2022** auf bis zu
86,71 € für eine vollständige Leistung in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen und auf bis zu
43,36 € für eine halbe Leistung in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen erhöht.

Im Hinblick auf das SAB, insbesondere die Bestimmung des Hauptschuldners im Rahmen des Arbeitnehmerbeitrags LSS – DECAVA, wird der Betrag ab dem 1. April 2022 von 170,02 € auf
173,42 € und von 85,01 € auf **86,71 €** erhöht.

Konkret: Der Arbeitgeber ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung GRÖßER ist als 173,42 € und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung GRÖßer ist als 86,71 €.

Der ESFMI ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH 173,42 € ist und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH 86,71 € ist.

Die gewerkschaftlichen Zahlstellen werden gebeten, diese Mitteilung zu beachten.

Mitteilung im 03/2022 versendet

Tel. Kunnen Peter 02/504.97.65
Tel. Zentrale 02 504 97 60
info@fondsmet.be

Ravensteingalerij 27/7
1000 BRÜSSEL
www.fondsmet.be